

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. März 1961

Nummer 29

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2003	28. 2. 1961	RdErl. d. Finanzministers Vorschriften über Fernsprechdienstanschlüsse	364
20310	28. 2. 1961	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 15. 7. 1960 über die Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für den Beruf der medizinisch-technischen Assistentin, des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und den des Krankengymnasten; hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der weiblichen Angestellten	364
203200	28. 2. 1961	RdErl. d. Finanzministers Anwendung des § 6 Abs. 3 Nr. 1 LBesG 60	365
203304	28. 2. 1961	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 10. Oktober 1960 über die Weihnachtszuwendung für Angestellte; hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände — GrV —	365
203304	28. 2. 1961	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 10. Oktober 1960 über die Weihnachtszuwendung für Angestellte; hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der angestellten Ärzte Deutschlands — Marburger Bund —	366
203304	28. 2. 1961	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifverträge vom 10. Oktober 1960 über die Weihnachtszuwendung für Angestellte, Praktikantinnen, Lehrlinge und Anlernlinge; hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der weiblichen Angestellten	366
2163		Berichtigung zum RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 5. 12. 1960 — IV B 2 — 6204.1 (MBI. NW. 1961 S. 179, SMBI. NW. 2163) — „Zusammenarbeit der öffentlichen Schulen mit den Jugendämtern und den Organisationen der freien Jugendwohlfahrtspflege; hier: Aussagegenehmigung für Lehrer gemäß § 72 des Landesbeamten gesetzes“	367
21633	16. 2. 1961	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Jugendschutz; hier: Richtlinien für die Bewilligung von Zuschüssen des Landes für die Förderung des Jugendschutzes	367
22306	1. 3. 1961	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Zweite Ausführungsverordnung zum Ersten Gesetz zur Ordnung des Schulwesens; Zuschüsse an Ersatzschulen; hier: Höhere Fachschulen für Sozialarbeit (Wohlfahrtsschulen)	368
2432		Berichtigung zum RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 15. 10. 1960 — VB 3-9710-0-301 (MBI. NW. S. 2648, SMBI. NW. 2432) Richtlinien für die Gewährung von Existenzgründungs- und Existenzfestigungskrediten zur Eingliederung von Vertriebenen, Sowjetunionflüchtlingen und Zu wanderern aus der SBZ vom 15. Oktober 1960 — Flüchtlingskreditrichtlinien 1960 —	368
71290	27. 2. 1961	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Maßnahmen zur Reinhal tung der Luft in Stahlwerken; hier: Bekämpfung des braunen Rauches	368
7815	28. 2. 1961	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ermittlung und Beteiligung der Fischereiberechtigten im Flurbereinigungsverfahren	369
7832	20. 2. 1961	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Untersuchungen über die Verbreitung der Tiersalmonellosen in der Bundesrepublik; hier: Einrichtung einer Salmonellazentralstelle und Änderung der Statistik über die Tiersalmonellosen	369
2978			

II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum		Seite
Innenminister		
1. 3. 1961	Bek. — Öffentliche Sammlung Redaktion „Neue Bildpost“ — Büro Kongohilfe — Bonn, Römerstr. 304	371
6. 3. 1961	RdErl. — Personenstandswesen; hier: Ausbildungs- und Fortbildungskurse für die Standesbeamten und Standesbeamten-Stellvertreter in den Regierungsbezirken Aachen, Düsseldorf und Köln	371
Finanzminister		
2. 3. 1961	RdErl. — Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost	372
Arbeits- und Sozialminister		
	Personalveränderungen	372
Notiz		
27. 2. 1961	Erteilung des Exequatur an den Schweizerischen Konsul in Düsseldorf, Herrn René Cuttat	373
Präsident des Landtags		
	Personalveränderungen	373
Hinweise		
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen.	
	Nr. 7 v. 28. 2. 1961	373
	Nr. 8 v. 9. 3. 1961	373
	Nr. 9 v. 9. 3. 1961	374

I.

20310

2003**Vorschriften über Fernsprechdienstanschlüsse**

RdErl. d. Finanzministers v. 28. 2. 1961 —
B 2740 — 5699 IV/60

Der Wortlaut der Nr. 13 c und d der Vorschriften über Fernsprechdienstanschlüsse v. 31. 8. 1954 — B 2740 — 6939 IV/54 — (SMBL. NW. 2003) hat, wie bei der Rechnungsprüfung festgestellt wurde, zu Zweifeln in der Anwendung dieser Vorschriften Anlaß gegeben. Zur Klarstellung erhalten die genannten Vorschriften folgende Fassung:

- „c) in Ortsnetzen ohne Selbstwählferndienst die Gebühr für 40 Ortsgespräche; jedoch nicht mehr als die tatsächlich verauslagte Gebühr. Weist der Bedienstete nach, daß er im Berechnungszeitraum mehr als 40 dienstliche Ortsgespräche führen mußte, so ist ihm ein entsprechend höherer Betrag für Ortsgespräche zu erstatten;
- d) in Ortsnetzen mit Selbstwählferndienst den Betrag für 40 Gebühreneinheiten — sofern die Behörde nach Prüfung der Zahl der Dienstgespräche innerhalb eines Vierteljahres die Durchschnittszahl an Gebühreneinheiten im Monat nicht höher festsetzt —; jedoch nicht mehr als die tatsächlich verauslagte Gebühr. Weist der Bedienstete nach, daß ihm für seine dienstlichen Orts- und Selbstwählferngespräche mehr als die festgesetzte Durchschnittszahl an Gebühreneinheiten im Monat entstanden sind, so ist ihm der Betrag für eine entsprechend höhere Anzahl an Gebühreneinheiten zu erstatten;“

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBL. NW. 1961 S. 364.

**Tarifvertrag vom 15. 7. 1960
über die Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen
(Praktikanten) für den Beruf der medizinisch-technischen Assistentin, des Masseurs, des Masseurs
und medizinischen Bademeisters und den des
Krankengymnasten; hier: Anschlußtarifvertrag mit
dem Verband der weiblichen Angestellten**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4050 — 607 IV/61
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.26 — 15 082 61
v 28. 2. 1961

A.

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„Tarifvertrag
Zwischen
der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,
einerseits,
und
dem Verband der weiblichen Angestellten
— Hauptverwaltung —,
andererseits,

wird für die Praktikantinnen (Praktikanten) ein Tarifvertrag gleichen Inhalts über die Neuregelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen abgeschlossen, wie er zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft andererseits am 15. Juli 1960 abgeschlossen worden ist.

§ 1

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigelegte Text des Tarifvertrages vom 15. Juli 1960 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 2

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1960 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, erstmalig zum 31. März 1961, gekündigt werden.

(3) Für den Fall der Kündigung wird die Nachwirkung gemäß § 4 Absatz 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 3. Februar 1961."

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

Der diesem Tarifvertrag als Anlage beigelegte Text des Tarifvertrages vom 15. Juli 1960 ist mit dem Bezugserlaß bekanntgegeben worden. Von einer nochmaligen Bekanntgabe wird daher abgesehen. In der Durchführung des Runderlasses tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4050 — 5528/IV/60 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.26 — 15818/60 v. 16. 12. 1960 (MBI. NW. 1961 S. 2 : SMBI. NW. 20310).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1961 S. 364.

203200**Anwendung des § 6 Abs. 3 Nr. 1 LBesG 60**

RdErl. d. Finanzministers v. 28. 2. 1961 —
B 2114 — 528/IV/61

Nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 LBesG 60 werden die nach Vollendung des 17. Lebensjahrs verbrachten Mindestzeiten der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung von dem Zeitraum, um dessen Hälfte der Beginn des Besoldungsdienstalters nach § 6 Abs. 2 LBesG 60 hinauszuschieben ist, abgesetzt, soweit sie im mittleren und gehobenen Dienst ein Jahr, im höheren Dienst drei Jahre übersteigen.

Der Bundesminister des Innern hat in Nr. 3 Abs. 7 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes vorgesehen, daß die tatsächlich verbrachten Zeiten des Studiums und der abschließenden Prüfung zusammengerechnet und bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters berücksichtigt werden, soweit sie die insgesamt für Studium **und** Prüfung maßgebliche Mindestzeit nicht übersteigen. Das gleiche gilt für den Vorbereitungsdienst und die abschließende Prüfung.

Ich beabsichtige, eine entsprechende Regelung in die noch zu erlassenden Ausführungsbestimmungen zum LBesG 60 aufzunehmen und bin damit einverstanden, daß schon jetzt entsprechend verfahren wird.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBI. NW. 1961 S. 365.

203304**Tarifvertrag vom 10. Oktober 1960
über die Weihnachtszuwendung für Angestellte;
hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft
tariffähiger Verbände — GtV**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4150 — 608/IV/61
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.45 — 15079/61
v. 28. 2. 1961

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„Tarifvertrag

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits,

und

der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von
Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes — GtV —.

andererseits,

wird für die Tarifangestellten.

a) des Bundes — mit Ausnahme der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn —,

b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifverträge zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden.

c) im Bereich der Mitgliedverbände der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifverträge zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden.

ein Tarifvertrag gleichen Inhalts über die Neuregelung der Gewährung von Weihnachtszuwendungen abgeschlossen, wie er zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestelltengewerkschaft andererseits am 10. Oktober 1960 abgeschlossen worden ist.

§ 1

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigelegte Text des Tarifvertrages vom 10. Oktober 1960 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 2

(1) Dieser Tarifvertrag wird erstmals für das Weihnachtsfest 1960 angewendet.

(2) Dieser Tarifvertrag kann zum 30. Juni eines jeden Jahres, erstmalig zum 30. Juni 1962, gekündigt werden; er tritt außer Kraft, wenn die als Anlagen beigelegten Tarifverträge gekündigt werden.

(3) Für den Fall der Kündigung wird die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 24. Februar 1961."

B. Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

Der diesem Tarifvertrag als Anlage beigelegte Text des Tarifvertrages vom 10. Oktober 1960 ist mit dem Bezugserlaß bekanntgegeben worden. Von einer nochmaligen Bekanntgabe wird daher abgesehen. In der Durchführung des RdErl. tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4150 — 4954 — IV/60 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.45 — 15742/60 — v. 5. 11. 1960 (MBI. NW. S. 2837 : SMBI. NW. 203304) i. d. F. v. 17. 12. 1960 (MBI. NW. S. 3084).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1961 S. 365.

203304

**Tarifvertrag vom 10. Oktober 1960
über die Weihnachtszuwendung für Angestellte;
hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der
angestellten Ärzte Deutschlands
— Marburger Bund —**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4150 — 609 IV/61
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.45 — 15 081 61
v. 28. 2. 1961

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„**Tarifvertrag**
Zwischen
der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,
einerseits,
und
dem Marburger Bund — Verband der angestellten Ärzte
Deutschlands —,
andererseits,

wird für die Tarifangestellten

- a) des Bundes — mit Ausnahme der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn —,
- b) der Verwaltungen und der Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifverträge zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden,
- c) im Bereich der Mitgliedverbände der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifverträge zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden,

ein Tarifvertrag gleichen Inhalts über die Neuregelung der Gewährung von Weihnachtszuwendungen abgeschlossen, wie er zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft andererseits am 10. Oktober 1960 abgeschlossen worden ist.

§ 1

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigelegte Text des Tarifvertrages vom 10. Oktober 1960 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 2

(1) Dieser Tarifvertrag wird erstmals für das Weihnachtsfest 1960 angewendet.

(2) Dieser Tarifvertrag kann zum 30. Juni eines jeden Jahres, erstmalig zum 30. Juni 1962, gekündigt werden; er tritt außer Kraft, wenn der als Anlage beigelegte Tarifvertrag gekündigt wird.

(3) Für den Fall der Kündigung wird die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 3. Februar 1961.“

B. Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

Der diesem Tarifvertrag als Anlage beigelegte Text des Tarifvertrages vom 10. Oktober 1960 ist mit dem Bezugserlaß bekanntgegeben worden. Von einer noch-

maligen Bekanntgabe wird daher abgesehen. In der Durchführung des RdErl. tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4150 — 4954 IV/60 u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.45 — 15 742 60 — v. 5. 11. 1960 (MBI. NW. S. 2837 SMBI. NW. 203 304) i. d. F. v. 17. 12. 1960 (MBI. NW. S. 3084).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1961 S. 366.

203304
20319

**Tarifverträge vom 10. Oktober 1960
über die Weihnachtszuwendung für Angestellte,
Praktikantinnen, Lehrlinge und Anlernlinge; hier:
Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der weiblichen Angestellten**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4150 — 610 IV/61
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.45 — 15 080 61
v. 28. 2. 1961

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„**Tarifvertrag**
Zwischen
der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,
einerseits,
und
dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.,
— Hauptverwaltung —,

andererseits,

werden für die Tarifangestellten, Praktikantinnen, Lehrlinge und Anlernlinge

- a) des Bundes — mit Ausnahme der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn —,
- b) der Verwaltungen und der Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifverträge zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden,
- c) im Bereich der Mitgliedverbände der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifverträge zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden.

Tarifverträge gleichen Inhalts über die Neuregelung der Gewährung von Weihnachtszuwendungen abgeschlossen, wie sie zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestelltengewerkschaft andererseits am 10. Oktober 1960 abgeschlossen worden sind.

§ 1

Die als Anlagen in beglaubigter Abschrift beigelegten Texte der Tarifverträge vom 10. Oktober 1960 gelten als Bestandteile dieses Tarifvertrages.

§ 2

(1) Dieser Tarifvertrag wird erstmals für das Weihnachtsfest 1960 angewendet.

(2) Dieser Tarifvertrag kann zum 30. Juni eines jeden Jahres, erstmalig zum 30. Juni 1962, gekündigt werden;

er tritt außer Kraft, wenn die als Anlagen beigefügten Tarifverträge gekündigt werden.

(3) Für den Fall der Kündigung wird die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 3. Februar 1961."

B. Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

Die diesem Tarifvertrag als Anlage beigefügten Tarifverträge vom 10. Oktober 1960 sind mit den Bezugserlassen bekanntgegeben worden. Von einer nochmaligen Bekanntgabe wird daher abgesehen. In der Durchführung des RdErl. tritt keine Änderung ein.

Bezug: a) Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4150 — 4954 IV 60 — u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.45 — 15742/60 — v. 5. 11. 1960 (MBI. NW. S. 2837; SMBI. NW. 203304) i. d. F. v. 17. 12. 1960 (MBI. NW. S. 3084),

b) Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4050 — 4956 IV 60 — u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.45 — 15744/60 — v. 5. 11. 1960 (MBI. NW. S. 2835; SMBI. NW. 20319),

c) Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4050 — 4957 IV 60 — u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.45 — 15745/60 — v. 5. 11. 1960 (MBI. NW. S. 2836; SMBI. NW. 20319).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBI. NW. 1961 S. 366.

2163

Zusammenarbeit der öffentlichen Schulen mit den Jugendämtern und den Organisationen der freien Jugendwohlfahrtspflege; hier: Aussagegenehmigung für Lehrer gemäß § 72 des Landesbeamten gesetzes

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 5. 12. 1960 — IV B 2 6204.1 (MBI. NW. 1961 S. 179; SMBI. NW. 2163)

Die Anschriften unter dem Bezugserlaß sind wie folgt zu ergänzen:

Hinter dem Wort

Regierungspräsidenten.

ist einzufügen:

Landkreise und kreisfreie Städte — Jugendämter —

— MBI. NW. 1961 S. 367.

21633

Jugendschutz; hier: Richtlinien für die Bewilligung von Zuschüssen des Landes für die Förderung des Jugendschutzes

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 16. 2. 1961 — IV B 2 — 6303.1

I. Allgemeines

1.1 Die nach diesen Richtlinien zu gewährenden Zuschüsse dienen dem Jugendschutz i. S. des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit i. d. F. d. Änderungsgesetzes v. 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1058), der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften gem. der Bezugserlaße und des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften vom 9. Juni 1953 (BGBl. I S. 377).

1.2 Der Jugendschutz kann nur wirksam werden, wenn das Verantwortungsbewußtsein und eine pädagogische Grundhaltung, die bei den zur Erziehung pri-

mär berufenen Eltern, Geistlichen, Lehrern, Sozialpädagogen, Ausbildungsteilnehmern u. ä. vorauszusetzen sind, auch bei Gewerbetreibenden und Veranstaltern sowie deren Mitarbeitern geweckt und gestärkt werden. Dies wird aber nur durch solche Maßnahmen und Veranstaltungen erreicht, die die Erwachsenen überzeugen und gegenüber dem Jugendschutz einsichtig machen können. Jugendschutzwochen oder Wochen der Jugend bedürfen deshalb sorgfältiger Vorbereitung. Eine enge Zusammenarbeit aller am Jugendschutz beteiligten Behörden, Organisationen und Personen ist erforderlich. Zu diesem Zweck bilden die Jugendämter örtliche Jugendschutz-Arbeitsgemeinschaften. Auf die Gewinnung und Schulung von geeigneten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Jugendschutz ist besonderer Wert zu legen. Die nachstehend aufgeführten Landesarbeitsstellen für Jugendschutz stehen zur Beratung und Mitwirkung zur Verfügung:

- a) Aktion Jugendschutz
Landesarbeitsstelle Nordrhein-Westfalen,
Köln, Werderstraße 1
- b) Kath. Landesarbeitsgemeinschaft
Jugendschutz für das Land Nordrhein-Westfalen,
Hamm, Jägerallee 25
- c) Evgl. Arbeitskreis für Jugendschutz
Nordrhein-Westfalen,
Münster, Friesenring 34.

1.3 Aus Landesmitteln werden Maßnahmen auf dem Gebiete des Jugendschutzes gefördert und Personalkostenzuschüsse gewährt für die Einstellung und die Tätigkeit von staatlich anerkannten Sozialarbeitern bei den freien Verbänden der Jugendwohlfahrtspflege und bei Gemeinden und Gemeindeverbänden.

II. Jugendschutzmäßigkeiten

2.1 Der Zuschuß für Maßnahmen kann bis zu 50% der Gesamtkosten der Maßnahmen betragen. Für die Honorarkosten eines Referats kann ein Landeszuschuß von höchstens 50,— DM in Anspruch genommen werden.

2.2 Der Antrag ist vom Träger der Maßnahme auf dem vom Landesjugendamt herausgegebenen Antragsvordruck über das zuständige Jugendamt dem Landesjugendamt einzureichen.

2.3 Ein Zuschuß darf nur bewilligt werden, wenn von dem Träger der Maßnahme eine intensive Nacharbeit zur Auswertung der Anregungen und Ergebnisse der Veranstaltung zu erwarten ist.

III. Personalkosten

3. Für die Einstellung und Tätigkeit von staatlich anerkannten Sozialarbeitern können nach folgenden Grundsätzen Landeszuschüsse gewährt werden:

3.1 Die geförderten Personen müssen hauptamtlich und überwiegend im Jugendschutz tätig sein. Eine überwiegende Jugendschutztätigkeit ist anzunehmen, wenn der Arbeitsumfang auf dem Gebiete des Jugendschutzes mindestens 60% des gesamten Arbeitsumfangs der Fachkraft ausmacht. Im Rahmen des verbleibenden Arbeitsumfangs sollten ebenfalls vordringliche Aufgaben der Jugendhilfe liegen.

3.2 Die Stelle, in die die Fachkraft eingewiesen ist, muß eine Dauerstelle sein. Der Stelleninhaber muß die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter besitzen.

3.3 Der Zuschuß kann nur für eine Neueinstellung im laufenden Haushaltsjahr gewährt werden. Bei früher eingestellten Fachkräften kann der Zuschuß nur bewilligt werden, wenn für diese bereits aus Landesmitteln des vorhergehenden Haushaltjahres Zuschüsse bewilligt wurden.

3.4 Der Zuschuß wird in der Regel nur für eine Fachkraft des Trägers auf dem Gebiete des Jugendschutzes gewährt. Zu den Bezügen einer zweiten Fachkraft für den Jugendschutz kann der Zuschuß nur bewilligt werden, wenn die erste Fachkraft uneingeschränkt im Jugendschutz tätig ist.

3.5 Der Zuschuß beträgt bis zu 3800,— DM jährlich je Fachkraft unter der Voraussetzung, daß eine Vergütung nach den Tätigkeitsmerkmalen der TO.A gezahlt wird. Bei freien Verbänden der Jugendwohlfahrtspflege muß der Sozialarbeiter eine Vergütung nach einer Tarifstelle des Verbandstarifs, die den Tätigkeitsmerkmalen der TO.A entspricht, tatsächlich erhalten. Bei Fachkräften, die nicht volle zwölf Monate tätig sind, wird der Zuschuß anteilmäßig gekürzt.

3.6 Der Antrag ist vom Träger der Maßnahme auf dem vom Landesjugendamt herausgegebenen Antragsvordruck über das zuständige Jugendamt dem Landesjugendamt einzureichen.

IV. Verwendungsnachweis

- 4.1 Die Landschaftsverbände prüfen den Verwendungsnachweis.
- 4.2 Die näheren Bestimmungen über die Führung des Verwendungsnachweises treffen die Landschaftsverbände als Bewilligungsbehörden.
- 4.3 Einzelberichte der geförderten hauptamtlichen Fachkräfte über die Tätigkeit, Erfahrungen und Anregungen sind mir in zweifacher Ausfertigung über das Landesjugendamt jeweils zum 1. 3., erstmalig zum 1. 3. 1962 vorzulegen.

T. V. Die Richtlinien NW zu § 64 a Abs. 1 RHO (SMBL. NW. 6300) sind zu beachten.

Bezug: Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Innenministers v. 24. 2. 1959 (SMBL. NW. 2161) und
RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 3. 9. 1959 (SMBL. NW. 2161).

An die Landschaftsverbände — Landesjugendämter — Rheinland und Westfalen-Lippe,
Landkreise und kreisfreien Städte
— Jugendämter —,
kreisangehörigen Städte, Ämter und Gemeinden mit eigenem Jugendamt;

nachrichtlich:

an die Spitzenverbände der freien Jugendwohlfahrtspflege im Lande Nordrhein-Westfalen,
Landesarbeitsstellen für Jugendschutz im Lande Nordrhein-Westfalen.

— MBL. NW. 1961 S. 367.

22306

**Zweite Ausführungsverordnung zum Ersten Gesetz zur Ordnung des Schulwesens;
Zuschüsse an Ersatzschulen;**
hier: Höhere Fachschulen für Sozialarbeit (Wohlfahrtsschulen)

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 1. 3. 1961 — IV B 4 — 6924.1

Der RdErl. v. 1. 8. 1959 (SMBL. NW. 22306) wird mit Wirkung vom 1. Januar wie folgt ergänzt bzw. geändert:

Unter Ziff. 2 Abschnitt B Ziff. 1 ist

1. einzufügen:

Buchst. a) Tit. 200 — Geschäftsbedürfnisse —
für eine Vollanstalt 750,— DM
für eine Doppelanstalt 900,— DM

2. zu ändern:

Buchst. d) Tit. 203 — Post-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren —
für eine Vollanstalt 1200,— DM
(statt bisher 800,— DM)
für eine Doppelanstalt 1300,— DM
(statt bisher 900,— DM)

Buchst. f) Tit. 215 — Reisekosten —

für eine Vollanstalt	2000,— DM
(statt bisher	1000,— DM)
für eine Doppelanstalt	2400,— DM
(statt bisher	1200,— DM)

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Kultusminister, dem Finanzminister und dem Innenminister.

Bezug: RdErl. v. 1. 8. 1959 (SMBL. NW. 22306).

An die Regierungspräsidenten.

— MBL. NW. 1961 S. 368.

2432

Richtlinien

für die Gewährung von Existenzgründungs- und Existenzfestigungskrediten zur Eingliederung von Vertriebenen, Sowjetzoneflüchtlingen und Zuwanderern aus der SBZ vom 15. Oktober 1960
— Flüchtlingskreditrichtlinien 1960 —

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 15. 10. 1960 — V B 3 — 9710 — 0—301 — MBL. NW. 1960 S. 2648
SMBL. NW. 2432

Der oben bezeichnete RdErl. ist wie folgt zu berichten:

In Anlage 3 — Darlehensvertrag — ist in § 5 — Erbbaurecht — in der ersten Zeile „§ 3“ durch „§ 9“ zu ersetzen.

— MBL. NW. 1961 S. 368.

71290

Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft in Stahlwerken;

hier: Bekämpfung des braunen Rauches

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 27. 2. 1961 — III B 4 — 8852.5 (III Nr. 15.61)

Brauner Rauch entsteht beim Frischen von Stahl mit sauerstoffangereicherter Luft (Thomaskonverter und Kleinbessemereien) oder reinem Sauerstoff (LD und LDAC-Verfahren), ferner beim Flämmen von Brammen und Blöcken mit Sauerstoff und bei der Sauerstoffzugabe zur Stahlerzeugung in Siemens-Martin- und Lichtbogenöfenbetrieben. In abgeschwächter Form entsteht ein graubraun gefärbter Rauch beim Frischen von Stahl mit Luft im Thomaskonverter und in Kleinbessemereien.

Die Abgasreinigung galt bis vor kurzem lediglich beim LD-Verfahren und in einem Falle auch bei einer mit sauerstoffangereicherter Luft arbeitenden Kleinbessemerei als technisch und wirtschaftlich gelöst (s. Veröffentlichung von Dr. Meister und Dr. Koglin im Bundesarbeitsblatt Teil Arbeitsschutz 1960 S. 138/140). Seit etwa 1½ Jahren ist auch an einem 40-t-Thomaskonverter, der mit sauerstoffangereicherter Luft arbeitet, eine Abgasreinigung erfolgreich in Betrieb. Hierdurch wird das Abgas soweit entstaubt, daß es nicht mehr gefärbt erscheint. Damit ist dargetan, daß auch für diese Gruppe von Luftverunreinigern, die zu den stärksten Emittenten überhaupt gehört, die Abgasreinigung grundsätzlich technisch gelöst ist.

Bis zum Erlaß einer Technischen Anleitung durch die Bundesregierung nach § 16 Abs. 3 GewO bitte ich die Genehmigungsbehörden, bei der Prüfung der Genehmigungsanträge, und die Aufsichtsbehörden, beim Erlaß nachträglicher Anordnungen nach § 25 Abs. 3 GewO wie folgt zu verfahren:

1. Die vorliegenden Erfahrungen haben gezeigt, daß der braune Rauch schon durch seine optische Wirkung als erheblich belästigend empfunden wird. Die Sichtbarkeitsgrenze liegt nach den bekannten Messungen etwa bei 100 bis 150 mg Staub/m³.
2. Bei allen Neuanlagen sowie bei Anlagen, die so umgestellt werden, daß sie braunen Rauch erzeugen, ist regelmäßig zu fordern, daß der Staubgehalt der Abgase nach Reinigung in einem Filter 150 mg/m³ nicht übersteigt. Befristet arbeitende Versuchsanlagen können hiervon ausgenommen werden.

3. Bei vorhandenen Anlagen soll die gleiche Abgasreinigung, wie unter Nr. 2 erörtert, im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten (§ 25 Abs. 3 GewO) erstrebt werden. Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter sollen nach Überprüfung der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten ggf. auf den Einbau von Abgasreinigungsanlagen hinwirken.
4. Von der Forderung nach Nr. 3 kann Abstand genommen werden,
- wenn die Anlage voraussichtlich innerhalb von drei Jahren außer Betrieb gesetzt oder in dieser Zeit ein Umbau mit dem Ziel einer Beseitigung des braunen Rauches in Aussicht genommen ist,
 - bei den mit normalem Wind arbeitenden Thomaskonvertern, wenn diese mit einem BAMAG-Kamin ausgestattet sind oder ausgestattet werden, der eine Entstaubung von etwa 90% gewährleistet,
 - bei den mit sauerstoffangereicherter Luft arbeitenden Thomaskonvertern, wenn diese bereits mit einem BAMAG-Kamin ausgestattet sind, der eine Entstaubung von etwa 90% gewährleistet,
 - bei Siemens-Martin-Ofen, es sei denn, daß in größeren Ofen (etwa von 150 t an) mehrstündig oder im Dauerbetrieb mit Sauerstoff gefrischt wird.
- T. 5. Über das Ergebnis der Prüfung zu Nr. 3 und über das daraufhin Veranlaßte ist mir bis zum **30. Juli 1961** zu berichten. Die Berichte sind doppelt vorzulegen und nach den eingangs genannten Anlagearten zu gliedern. In den Berichten sind die für den Nachbarschutz wichtigen betrieblichen Angaben, besonders über die Größe der Anlage, die Produktion, die Besonderheiten des Verfahrens und den Auswurf sowie über etwaige Beschwerden der Nachbarschaft zu machen. Falls die Anlagen nach §§ 16, 25 GewO genehmigt sind, ist dies mitzuteilen.

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBl. NW. 1961 S. 368.

7815

Ermittlung und Beteiligung der Fischereirechteberechtigten im Flurbereinigungsverfahren

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 28. 2. 1961 — V 325 — 7232

Nach § 8 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (Gesetzsammel. S. 55) in der Fassung der Gesetze vom 25. Juli 1933 (Gesetzsammel. S. 274), 18. Januar 1934 (Gesetzsammel. S. 13), 24. Juni 1952 (GS. NW. S. 805) und vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) sind die Fischereirechte aufrechterhalten, soweit sie am 30. April 1914 bestanden haben. Soweit sie nicht den Eigentümern der Gewässer, sondern Dritten zustehen, sind sie mit Ablauf von 10 Jahren nach Inkrafttreten des Fischereigesetzes erloschen, wenn nicht vorher die Eintragung ins Wasserbuch beantragt worden ist oder wenn sie nicht im Grundbuch eingetragen sind (vgl. § 11 des Fischereigesetzes). Die Eintragungen im Wasserbuch gelten nach § 11 Abs. 1 des Fischereigesetzes in Verbindung mit § 190 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsammel. S. 53) bis zum Beweis des Gegenteils als richtig, wenn sie nicht mit dem Grundbuch im Widerspruch stehen oder wenn kein Widerspruch im Wasserbuch vermerkt ist.

Die Inhaber der Fischereirechte, soweit sie nicht Eigentümer des Gewässers sind, sind nach § 10 Nr. 2 d Flurbereinigungsgesetz Nebenbeteiligte im Flurbereinigungsverfahren. Da ihre Rechte in der Regel im Grundbuch nicht eingetragen sind, können sie in den meisten Fällen nicht aus dem Grundbuch ermittelt werden. Sie werden daher durch die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte (§ 14 FlurbG) betroffen. Da diese Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung, und zwar nach § 110 FlurbG nur in den Flurbereinigungsgemeinden und in den angrenzenden Gemeinden erfolgt, die Fischereirechteberechtigten aber in der Mehrzahl der Fälle dort nicht wohnen, erhalten sie oft von der Aufforderung keine Kenntnis und melden daher ihre Rechte nicht an. Um das zu vermeiden, ist es notwendig, rechtzeitig im Flurbereinigungsverfahren das Wasserbuch einzusehen und

an Hand desselben die aufrechterhaltenen Fischereirechte festzustellen. Die Einsichtnahme muß so rechtzeitig geschehen, daß die Fischereirechte bei der Aufstellung des Flurbereinigungsplanes gewahrt werden können. Den aus dem Wasserbuch ermittelten Fischereiberechtigten ist als Nebenbeteiligten der Flurbereinigungsplan bekanntzugeben (§ 59 Abs. 1 FlurbG); sie sind zu dem Anhörungstermin nach § 59 Abs. 2 FlurbG zu laden. Die Flurbereinigungsbehörde hat nach § 79 Abs. 1 FlurbG die Berichtigung des Wasserbuches auch hinsichtlich der eingetragenen Fischereirechte zu veranlassen.

— MBl. NW. 1961 S. 369.

7832

2978

Untersuchungen über die Verbreitung der Tiersalmonellosen in der Bundesrepublik; hier: Einrichtung einer Salmonellazentralstelle und Änderung der Statistik über die Tiersalmonellosen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 20. 2. 1961 — II Vet. 3020 — 177/61

- Ab Beginn des Jahres 1961 führt das Bundesgesundheitsamt als Salmonellazentralstelle erstmals Untersuchungen über die Epidemiologie der Tiersalmonellosen in der gesamten Bundesrepublik durch. Die Untersuchungen erfolgen kostenlos.
- Um bei der Auswertung der Untersuchungsergebnisse ein wirklich zutreffendes Bild von der Verbreitung der Salmonellosen unter den Tierbeständen zu gewinnen, ist es notwendig, daß sämtliche von tierärztlichen Untersuchungsstellen in der Bundesrepublik bei der bakteriologischen Fleischuntersuchung, bei diagnostischen und Kotuntersuchungen, bei der Untersuchung von Lebensmitteln, Futtermitteln und Wasser sowie aus anderen Quellen isolierten Salmonellastämme erfaßt werden.
- Ich bitte daher die Regierungspräsidenten, sicherzustellen, daß die staatlichen Veterinäruntersuchungsämter und die bakteriologischen Untersuchungsstellen an den öffentlichen Schlachthöfen sämtliche im Rahmen ihrer Untersuchungstätigkeit ab 1. 1. 1961 isolierten Salmonellastämme (mit Ausnahme der Stämme, die bei der Bekämpfung der Salmonellose in einem Tierbestand zum wiederholten Male isoliert werden) mit dem Einsendeformblatt nach dem nachstehenden Muster an das Bundesgesundheitsamt — Max-von-Pettenkofer-Institut, Abteilung für Veterinärmedizin, Berlin-Dahlem, Unter den Eichen 82—84, einsenden. Es können darüber hinaus auch Stämme eingesandt werden, die wegen ihres salmonellaähnlichen Verhaltens zu diagnostischen Schwierigkeiten geführt haben. Wegen der statistischen Auswertung ist bei der Einsendung von Stämmen auf das sorgfältige Ausfüllen der Einsendeformblätter besonderer Wert zu legen. Beim Versenden der Stämme sind die §§ 10 und 16 der Bekanntmachung des Reichskanzlers betr. Vorschriften über Krankheitserreger v. 21. November 1917 (RGBl. S. 1069) zu beachten. Im übrigen sind organisatorische Einzelheiten, wie Beschaffung der Formblätter und des Verpackungsmaterials, Benachrichtigung usw. zwischen den Untersuchungsstellen und der Salmonella-Zentralstelle unmittelbar zu regeln. Muster
- Aus den Angaben der Einsendeformblätter und den vorgenommenen Untersuchungen erstellt das Bundesgesundheitsamt einen statistischen Jahresbericht, der auch den Ländern zugeleitet werden soll. Demzufolge kann auf die bisherige statistische Erfassung auf Landesebene verzichtet werden.
- Abschnitt B Abs. 2 meines RdErl. v. 24. 4. 1957 (SMBL. NW. 2978) hebe ich daher mit der Maßgabe auf, daß letztmalig termingemäß die Berichte für das Jahr 1960 vorzulegen sind.

An die Regierungspräsidenten,

Landkreise und kreisfreien Städte
— Veterinärämter —

Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter.

— Muster —

Einsendung von Salmonella-Stämmen an das Bundesgesundheitsamt
 Max-von-Pettenkofer-Institut — Abteilung für Veterinärmedizin —, Berlin-Dahlem,
 Unter den Eichen 82 - 84

Untersuchungsstelle				eingegangen am []				Mitteilung erfolgte am []			
Tqb.Nr.	Datum der Isolierung	Ort u. Kreis Herkunftsor des Tieres angeben	Isoliert aus: Tierart, Lebens-, Futtermittel	1 MV **	bei Bakt. Fleischuntersuchung Vorbericht	Path.-anatom. Befund	Diagnose	Bemerkung z. B. Enteritisbestand usw.			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		

Anmerkung: Es wird gebeten, die Stämme spätestens 4 Wochen nach der Isolierung zu übersenden.

*) Ortsnamen bitte deutlich schreiben.

**) Lebensmittelvergiftung. Wenn ja, auf der Rückseite Zahl der Erkrankungen ... sowie bekannt angeben.

*** hier sind vor allem epidemiologische Hinweise wichtig, evtl. Rückseite verwenden.

Besondere Bemerkungen (hierfür bitte Rückseite verwenden):

= MBL NW, 1961 S. 369.

II.

Innenminister

Öffentliche Sammlung

**Redaktion „Neue Bildpost“ — Büro Kongohilfe —
Bonn, Römerstraße 304**

Bek. d. Innenministers v. 1. 3. 1961 —
I C 3'24 — 13.97

Ich habe der Redaktion „Neue Bildpost“ — Büro Kongo-Hilfe — in Bonn, Römerstraße 304, die Genehmigung erteilt, eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme ist die Veröffentlichung eines einmaligen Spendenaufrufes in der Presse zulässig.

Die Geldspenden sind auf das Sonderkonto 200 200 Postscheckamt Köln, einzuzahlen.

Der Reinertrag der Sammlung ist ausschließlich für die Unterstützung der von der Hungersnot im Kongo betroffenen Menschen zu verwenden.

— MBL. NW. 1961 S. 371.

Personenstandswesen;

hier: Ausbildungs- und Fortbildungskurse für die
Standesbeamten und Standesbeamten-Stellvertreter
in den Regierungsbezirken Aachen, Düsseldorf
und Köln

RdErl. d. Innenministers v. 6. 3. 1961 —
I B 3/14.66.11 a — 2918

Hiermit gebe ich den Plan der diesjährigen Fortbildungskurse für die Standesbeamten und Standesbeamten-Stellvertreter im Bereich des Fachverbandes der Standesbeamten „Nordrhein“ bekannt.

Die Lehrgänge sind von erheblicher Bedeutung für die Ausbildung und Fortbildung der Standesbeamten und

werden in meinem Auftrage durch den Fachverband der Standesbeamten durchgeführt. Ich weise darauf hin, daß der Besuch der Kurse für alle Standesbeamten und für die im Personenstandswesen tätigen Sachbearbeiter der Landkreise und kreisfreien Städte Pflicht ist (§ 37 DA). Standesbeamte, die aus dienstlichen oder anderen Gründen an den vorgesehenen Lehrgängen nicht teilnehmen können, müssen sich bei dem Fachverband rechtzeitig entschuldigen. Die Reisekosten der Teilnehmer sind nach § 57 PSTG als sächliche Kosten der Standesbeamten von den Gemeinden zu tragen.

Ich würde es begrüßen, wenn die Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren als Leiter der Aufsichtsbehörden der Standesbeamten es ermöglichen könnten, die Kurse bei Eröffnung oder zu einem anderen geeigneten Zeitpunkt aufzusuchen oder durch einen von ihnen bestimmten Vertreter aufzusuchen zu lassen.

An die Regierungspräsidenten

Regierungspräsidenten,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche
Verwaltungsbehörden,
Gemeinden und Ämter,
Standesbeamten
der Regierungsbezirke Aachen, Düsseldorf
und Köln.

Plan

**für die Standesbeamten-Fortbildungskurse „Nordrhein“
im Geschäftsjahr 1961**

1. Kreisfreie Städte Düsseldorf und Leverkusen,
Landkreis Düsseldorf-Mettmann.
Am 5. April und 19. September 1961 von 14—17 Uhr
in Düsseldorf, Haus Schultheiss, Berliner Allee 30,
Versammlungsraum I. Stock.
 2. Kreisfreie Städte Mönchengladbach, Rheydt, Neuß
und Viersen,
Landkreise Grevenbroich und Erkelenz.
Am 6. April und 20. September 1961 von 14—17 Uhr
in Rheydt, Ratskeller, Rathaus am Markt.

3. Kreisfreie Stadt Krefeld,
Landkreise Kempen-Krefeld und Moers.
Am 11. April und 21. September 1961 von 14—17 Uhr
in Krefeld, Haus „Em Bröcksken“, Marktstraße. Ver-
sammlungsraum I. Stock.
4. Kreisfreie Städte Wuppertal, Remscheid und
Solingen,
Landkreis Rhein-Wupper-Kreis.
Am 12. April und 26. September 1961 von 14.30—17.30
Uhr in Wuppertal-Elberfeld, Verwaltungshaus, Zim-
mer 200, Neumarkt.
5. Kreisfreie Städte Duisburg, Essen, Mülheim (Ruhr)
und Oberhausen.
Am 13. April und 27. September 1961 von 14—17 Uhr
in Essen, Rathaus, Sitzungssaal.
6. Landkreise Rees und Dinslaken.
Am 19. April und 28. September 1961 von 14—17 Uhr
in Wesel, Hotel Kaiserhof, Sitzungssaal.
7. Landkreise Geldern und Kleve.
Am 20. April 1961 von 14—17 Uhr in Kleve, Kolping-
haus, Vereinsraum.
Am 18. September 1961 von 14—17 Uhr in Goch, Haus
Wagner, Brückenstraße, Versammlungsraum.
8. Kreisfreie Stadt Köln,
Landkreise Köln-Land, Rheinisch-Bergischer
Kreis und Teile des Landkreises
Bergheim.
Am 18. April und 3. Oktober 1961 von 14—17 Uhr in
Köln, Kreisverwaltung, Sitzungssaal, St.-Apeln-Str. 21.
9. Kreisfreie Stadt Bonn,
Landkreise Bonn-Land, Siegkreis und
Euskirchen.
Am 25. April und 4. Oktober 1961 von 14—17 Uhr in
Bonn, Stadthaus, Großer Sitzungssaal.
10. Landkreis Oberbergischer Kreis.
Am 26. April und 5. Oktober 1961 von 14.30—17.30
Uhr in Gummersbach, Kreisverwaltung, Sitzungssaal.
11. Kreisfreie Stadt Aachen,
Landkreise Aachen-Land, Geilenkirchen-Heins-
berg und Jülich.
Am 27. April und 10. Oktober 1961 von 14—17 Uhr in
Aachen, Sitzungssaal, Rathaus.
12. Landkreis Düren und Teile des Landkreises
Bergheim.
Am 25. April und 11. Oktober 1961 von 14—17 Uhr in
Düren, Kreisverwaltung, Sitzungssaal.
13. Landkreis Schleiden.
Am 8. Mai und 16. Oktober 1961 von 14—17 Uhr in
Schleiden, Kreisverwaltung, Sitzungssaal.
14. Landkreis Monschau.
Am 9. Mai und 17. Oktober 1961 von 14—17 Uhr in
Monschau, Dienstzimmer des Landrates.

— MBl. NW. 1961 S. 371.

Finanzminister

Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost

RdErl. d. Finanzministers v. 2. 3. 1961 —
B 2720 — 758:IV/61

Das Landesfinanzamt Berlin hat den Durchschnittskurs
der DM-Ost gemäß § 1 Abs. 2 der Überleitungsverord-
nung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungs-
ergänzungsverordnung (Dritte Steuerüberleitungsvorord-
nung) vom 22. Juni 1949 (Verordnungsblatt für Berlin,
Teil I, Nr. 41, Seite 200) für den Monat

Januar 1961 auf 100 DM-Ost = 21,75 DM-West
festgesetzt.

— MBl. NW. 1961 S. 372.

Arbeits- und Sozialminister

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Regierungsgewerbe-
rat Dr.-Ing. Th. Bauer beim Staatlichen Gewerbeauf-
sichtsamt Recklinghausen zum Oberregierungsgewerbe-
rat; Sozialgerichtsassessor M. Hahn beim Sozialgericht
Aachen zum Sozialgerichtsrat; Sozialgerichtsassessor K.H.
Krebs beim Sozialgericht Aachen zum Sozialgerichtsrat;
Regierungsrat B. Mensel vom Bundessozialgericht beim
Sozialgericht Aachen zum Sozialgerichtsrat; Sozialgerichts-
assessor W. Aschermann beim Sozialgericht Detmold
zum Sozialgerichtsrat; Sozialgerichtsassessor B. Folger
beim Sozialgericht Detmold zum Sozialgerichtsrat; Sozial-
gerichtsassessor H. v. d. Leeden beim Sozialgericht Det-
mold zum Sozialgerichtsrat; Sozialgerichtsassessor Dr. H.
Prochnow beim Sozialgericht Detmold zum Sozialge-
richtsrat; Sozialgerichtsassessor N. Dilla beim Sozialge-
richt Düsseldorf zum Sozialgerichtsrat; Sozialgerichts-
assessor D. Banke beim Sozialgericht Düsseldorf zum
Sozialgerichtsrat; Sozialgerichtsassessor Dr. D. Füch-
teinbusch beim Sozialgericht Düsseldorf zum Sozialge-
richtsrat; Sozialgerichtsassessor J. Lohmann beim Sozial-
gericht Düsseldorf zum Sozialgerichtsrat; Sozialgerichts-
assessor H. Sasse beim Sozialgericht Düsseldorf zum
Sozialgerichtsrat; Sozialgerichtsassessor H. Hom-
mel beim Sozialgericht Düsseldorf zum Sozialgerichtsrat;
Sozialgerichtsassessor H. A. Senaka beim Sozialgericht
Düsseldorf zum Sozialgerichtsrat; Sozialgerichtsassessor
M. Ungerberg beim Sozialgericht Düsseldorf zum Sozial-
gerichtsrat; Sozialgerichtsassessor B. Zimmer beim
Sozialgericht Düsseldorf zum Sozialgerichtsrat;
Sozialgerichtsassessor H. Klein beim Sozialgericht
Düsseldorf zum Sozialgerichtsrat; Sozialgerichts-
assessor O. Lüddcke beim Sozialgericht Duisburg
zum Sozialgerichtsrat; Sozialgerichtsassessor R. Gadya
beim Sozialgericht in Duisburg zum Sozialgerichtsrat;
Sozialgerichtsassessor G. Steffens beim Sozialgericht
Duisburg zum Sozialgerichtsrat; Sozialgerichts-
assessor H. Gawenda beim Sozialgericht Köln zum
Sozialgerichtsrat; Sozialgerichtsassessor K. Preuer
beim Sozialgericht Köln zum Sozialgerichtsrat; Sozial-
gerichtsassessorin W. Ammermann beim Sozial-
gericht Köln zur Sozialgerichtsrätin; Sozialgerichtsassessor
Dr. E. Wolf beim Sozialgericht Köln zum Sozialgerichts-
rat; Oberregierungsrat E. Dorin vom Landesversor-
gungsamt Nordrhein beim Sozialgericht Köln zum Sozial-
gerichtsrat; Regierungsrat z. Wv. G. Babick beim
Arbeitsgericht Gelsenkirchen zum Arbeitsgerichtsrat.

Es sind versetzt worden: Sozialgerichtsrat
K. Grabowsky vom Sozialgericht Gelsenkirchen zum
Sozialgericht Münster; Sozialgerichtsrat K. L. Küsgen
vom Sozialgericht Düsseldorf zum Sozialgericht Köln; So-
zialgerichtsrat Dr. A. Lindner vom Sozialgericht Düs-
seldorf zum Sozialgericht Gelsenkirchen; Sozialgerichtsrat
Dr. H. Möhlich vom Sozialgericht Düsseldorf zum So-
zialgericht Köln; Sozialgerichtsrat J. Witte vom Sozial-
gericht Gelsenkirchen zum Sozialgericht Münster; Sozial-
gerichtsrat H. Sasse vom Sozialgericht Düsseldorf zum
Sozialgericht Dortmund.

Es ist in den Ruhestand getreten: Senats-
präsident Dr. B. Ruwich vom Landessozialgericht Nord-
rhein-Westfalen.

Es ist verstorben: Sozialgerichtsdirektor D. H.
v. Studnitz vom Sozialgericht Köln.

— MBl. NW. 1961 S. 372.

Notiz**Erteilung des Exequatur an den Schweizerischen
Konsul in Düsseldorf, Herrn René Cuttat**

Düsseldorf, 27. Februar 1961
— I/5 — 446 — 2/61 —

Die Bundesregierung hat dem zum Schweizerischen Konsul in Düsseldorf ernannten Herrn René Cuttat am 16. Februar 1961 das Exequatur erteilt. Der Amtsbezirk des Konsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme der Regierungsbezirke Aachen und Köln.

— MBl. NW. 1961 S. 373.

Präsident des Landtags**Personalveränderungen**

Es sind ernannt worden: Regierungsrat Dr. R. Conrad zum Oberregierungsrat; Amtsrat H. Schröder zum Regierungsrat als Bürodirektor beim Landtag.

— MBl. NW. 1961 S. 373.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
Nr. 7 v. 28. 2. 1961**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Postkosten)

Gliederungsnummer GS. NW.	Datum	Inhalt	Seite
230	11. 2. 1961	Bekanntmachung des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen — Landesplanungsbehörde — über die Verbindlichkeitserklärung des Teilplanes „Umsiedlungsfläche Elsgen-Belmen“ im Rahmen des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet	133
71	21. 2. 1961	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Pfandleihgewerbes, des Versteigerergewerbes und des Sachverständigenwesens	133
97	23. 2. 1961	Verordnung NW TS Nr. 10/61 über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Nordrhein-Westfalen	134
97	23. 2. 1961	Verordnung NW TS Nr. 11/61 über einen Tarif für die Beförderung von Hochofenschlacke im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Nordrhein-Westfalen	135
97	23. 2. 1961	Verordnung NW TS Nr. 12/61 über einen Tarif für die Beförderung von Zementklinker im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Nordrhein-Westfalen	136
97	23. 2. 1961	Verordnung NW TS Nr. 13/61 über einen Tarif für die Beförderung von Bimswaren und Kellersteinen im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Nordrhein-Westfalen	137
97	23. 2. 1961	Verordnung NW TS Nr. 14/61 über einen Tarif für die Beförderung von losem Zement in Silofahrzeugen im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Nordrhein-Westfalen	138
	13. 2. 1961	Bekanntmachung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen über eine Neuregelung der Habenzinssätze	139

— MBl. NW. 1961 S. 373.

Nr. 8 v. 9. 3. 1961

(Einzelpreis dieser Nummer 1.— DM zuzügl. Versandkosten)

Gliederungsnummer GS. NW.	Datum	Inhalt	Seite
2032	27. 2. 1961	Verordnung zur Übertragung versicherungsrechtlicher Zuständigkeiten des Justizministers	142
210	23. 2. 1961	Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen	142
212	23. 2. 1961	Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland betr. Satzung über die Unterbringung von Geisteskranken, Geistesschwachen und Epileptikern in den Rheinischen Landesheilanstalten (GV. NW. 1960 S. 41); hier: Berichtigung	146
213	10. 2. 1961	Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die Prüfung von Grundstückseinrichtungsgegenständen vom 3. April 1959 (GV. NW. S. 85)	146
780	27. 2. 1961	Verordnung über Zuständigkeiten nach § 6 des Mühlengesetzes	146
97	23. 2. 1961	Verordnung NW TS Nr. 1/61 über die Aufhebung von Verordnungen über Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr bei Großbauvorhaben	146

Gliederungsnummer GS. NW.	Datum	Inhalt	Seite
97	23. 2. 1961	Verordnung NW TS Nr. 2.61 über Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr zur Ausführung des Großbauvorhabens „Autobahnstrecke Oberhausen—Emmerich km 6,9 bis km 13,9“	147
97	23. 2. 1961	Verordnung NW TS Nr. 3.61 über Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr zur Ausführung des Großbauvorhabens „Autobahnstrecke Remscheid—Kamen km 58,5 bis km 78,0“	148
97	23. 2. 1961	Verordnung NW TS Nr. 4.61 über Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr zur Ausführung des Großbauvorhabens „Erd- und Entwässerungsarbeiten im Zuge der Bundesstraße 1 (Ruhrschnellweg) von km 35,7 bis km 39,6 im Abschnitt Dortmund—Unna“	149
97	23. 2. 1961	Verordnung NW TS Nr. 5.61 über Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr zur Ausführung des Großbauvorhabens „Ausbau des Flughafens Köln-Bonn für den interkontinentalen Flugverkehr in Porz-Wahn“	150
97	23. 2. 1961	Verordnung NW TS Nr. 6.61 über Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr zur Ausführung des Großbauvorhabens „Autobahnstrecke Oberhausen—Emmerich km 0,0 einschließlich Autobahnkreuz Oberhausen bis km 17,8“	151
97	23. 2. 1961	Verordnung NW TS Nr. 7.61 über Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr zur Ausführung des Großbauvorhabens „Bundesautobahn belgische Grenze—Verlautenheide (südliche Umgehung Aachen) Bau-km 4,000 bis Bau-km 11,069 einschließlich Bau des Autobahnkreuzes Verlautenheide und Verlegung der Bundesstraße 1 zwischen Höingen und Verlautenheide von Bau-km 0,000 bis Bau-km 5,200“	151
97	23. 2. 1961	Verordnung NW TS Nr. 8.61 über Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr zur Ausführung des Großbauvorhabens „6spuriger Ausbau der Bundesautobahn Berlin—Köln zwischen Verteilerkreis Leverkusen und Anschlußstelle Köln-Mülheim einschließlich Umbau des Verteilerkreises und Neubau der Anschlußstelle Leverkusen Südring“	152
97	23. 2. 1961	Verordnung NW TS Nr. 9.61 über Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr zur Ausführung des Großbauvorhabens „Herstellung der Querverbindung zur Bundesautobahn Köln—Aachen zwischen der B 264 und der B 55 bis zu der Bundesbahnhauptstrecke Köln—Aachen (Bau-km — 2,280 bis ± 0,700) einschließlich Autobahnkreuz Frechen und der Anschlußstelle an der B 264 und der B 55“	153

— MBl. NW. 1961 S. 373.

Nr. 9 v. 9. 3. 1961

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

1112	2. 3. 1961	Verordnung zur Ergänzung der Kommunalwahlordnung für die Verwendung von Stimmenzählgeräten (Zählgerät-KWahlO)	155
------	------------	---	-----

— MBl. NW. 1961 S. 374.

Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (eineitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8.— DM, Ausgabe B 9,20 DM.